NABU-Landesverband Sachsen e. V. | Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig

Dirk Bölitz
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Landesgeschäftsstelle

Tarik Güzel
Naturschutzrecht

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
guezel@NABU-Sachsen.de

Leipzig, 26.08.2025

Ausschließlich per E-Mail bzgl.

Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Entwicklung und Betrieb eines Lithiumbergwerkes inklusive Aufbereitung" der Lithium Zinnwald GmbH
Ihr Schreiben vom: 23.06.2025
Unser Zeichen: VO-SN-2025-29062-NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU, Landesverband Sachsen e. V. (NABU Sachsen) bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung.

Sachverhalt

Die Firma Zinnwald Lithium GmbH plant, im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge im Bereich Altenberg ein Bergwerk zur Gewinnung von Lithium inklusive einer Aufbereitungsanlage zu errichten und zu betreiben.

Einwände

Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Lithiumlagerstätte im Raum Altenberg/Cínovec erstreckt sich auf sächsischem und tschechischem Gebiet. Auf dem Gebiet der tschechischen Republik wird ein bereits genehmigtes und seitens der EU-Kommission als strategisches Projekt gemäß CRMA eingestuftes Abbauvorhaben begonnen. Die Lage des Rampenansatzpunktes direkt an der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik (vgl.: Antrag Raumverträglichkeit Zinnwald Lithium; S. 14) verdeutlicht die unmittelbare Nähe der Vorhaben. In Unterlage C zum Antrag Raumverträglichkeit Zinnwald Lithium wird behauptet, dass eine Beeinflussung durch Senkungen auf der tschechischen Seite nicht zu erwarten sei, weshalb auch keine Gefahr für die tschechische Ortschaft Cínovec durch Senkung oder Bergschäden zu

NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Sachsen e. V.
Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
Tel. +49 (0)341 33 74 15-0
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
landesverband@NABU-Sachsen.de
www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE93 3702 0500 0001 3357 00
BIC BFSWDE33XXX

Steuer-Nr. 232 / 140 / 07118

Spendenkonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE66 3702 0500 0001 3357 01
BIC BFSWDE33XXX

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

erwarten seien. Diese Annahme wird auf eine Unterlage zurückgeführt, welche den Unterlagen nicht beiliegt. Entsprechend ist eine Bewertung der Annahme aus naturschutzfachlicher Perspektive nicht möglich.

Unabhängig davon gehen die raumordnerischen Belange über die Gefahren durch Senkungen hinaus und erfordern ebenfalls eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung. Insofern ist nicht sichergestellt, dass keine erheblichen, grenzüberschreitenden Auswirkungen auftreten können. Gemäß Artikel 2 Abs. 3 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espooer Übereinkommen) und das Protokoll über die strategische Umweltprüfung (SUP-Protokoll) ist seitens der Ursprungspartei sicherzustellen, dass derartige Auswirkungen auf ihre Umweltverträglichkeit hin geprüft werden, bevor über die Genehmigung oder Durchführung eines in Anhang I aufgeführten Projekts entschieden wird. Als größere Anlage für den Bergbau, bzw. die lokale Förderung fällt das Vorhaben unter Anhang I, Punkt 14 der Liste der Projekte, welche einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind.

Auch gemäß §15 Abs. 1 Nr. 3 ROG i.V.m. Anlage 3 Nr. 1.2 UVPG ist das Vorhaben bzgl. seines Zusammenwirkens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten zu prüfen. Desweiteren widerspricht das Vorhaben den Zielen 2.1.2.3 und 2.1.2.4 des Landesentwicklungsplanes 2013.

Auswirkungen auf Oberflächenwasser und Moore
Das NSG Georgenfelder Hochmoor und das angrenzende PR Cínovecké rašeliniště befinden sich nur wenige hundert Meter vom Bergwerksvorhaben Zinnwald Lithium und dem konkurrierenden Geomet-Vorhaben entfernt. Es handelt sich um Komplexe höchst wertvoller Lebensraumtypen (LRT) innerhalb der Natura2000-Gebiete "Georgenfelder Hochmoor" sowie Rašeliniště U jezera - Cínovecké rašeliniště.

Insbesondere die von permanent hohem Wasserstand abhängigen LRT 7110 "Lebendes Hochmoor" (prioritärer LRT), 7120 "Regenierbares Hochmoor", 7140 "Übergangsmoor", 91D3 "Bergkiefern-Moorwald" (prioritäter LRT) und 91D4 "Fichten-Moorwald" stehen ohnehin zunehmend unter klimawandelbedingten Trockenstress. Enorme Anstrengungen wurden in den letzten Jahren unternommen, um mit Grabenstau Maßnahmen mehr Wasser in den Mooren zurückzuhalten. Um das Moor existieren viele kluftwassergespeiste Quellen, die sowohl für ein enges Mosaik unterschiedlicher Moorbiotope sorgen, aber vor allem auch für das komplexe Hydroregime wichtig sind. Wenn diese Quellen trocken fallen, kommt dies einer Verkleinerung des Einzugsgebietes gleich. Die Quellen sind u.a. für den Wiederanstau des nördlichen Torfstiches entscheidend, da

einige gut schütten. Der Anstau wiederum ist wichtig für das weiterhin viel zu trockene Moorinnere. Auch der süd-westliche Teil des Moores hängt vom Einzugsgebiet ab. Betroffen sein kann – insbesondere über den Quergraben – auch das Einzugsgebiet des Trinkwasserspeichers Galgenteiche Altenberg.

Das den Prüfunterlagen zugrundeliegende Gutachten basiert aufgrund des zeitlichen Versatzes auf Planungsdaten, welche sich maßgeblich von den aktuellen Daten unterscheiden. Entsprechend bildet das Gutachten keine tragfähige Grundlage zur Bewertung der hydrogeologischen Auswirkungen im Einzugsgebiet.

Im Urteil des EuGH vom 01.07.2015 (Az. C-461/13) wird festgestellt, dass Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i bis iii der WRRL dahingehend auszulegen ist, dass die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme verpflichtet sind, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet. Eine Gefährdung des komplexen Biotopgefüges der Moore ist durch die Auswirkungen des Planungsvorhabens nicht auszuschließen. Entsprechend ist eine Genehmigung zu versagen.

Dabei ist zu beachten, dass der Begriff der Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/60 dahingehend auszulegen ist, dass eine „Verschlechterung des Zustands vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i dar“ (Informationsschreiben Umweltministerium Österreich). Entsprechend des genannten Urteils gilt das Verschlechterungsverbot aus den Umweltzielen der WRRL nicht nur wenn der gesamte Wasserkörper betroffen ist, sondern auch im Hinblick auf lokale Veränderungen.

Im Urteil des EuGH vom 05.05.2022 (Az. C-525/20) wurde darüber hinaus festgestellt, dass auch temporäre Auswirkungen ohne langfristige Folgen dem Verschlechterungsverbot unterfallen.

Auswirkungen auf geschützte Bestandteile der Natur
In den Karten fehlt das Naturdenkmal „Esche am Graupenweg Löwenhain". Allgemein werden die Naturdenkmäler nicht aufgelistet.

Bei den Tunnelvarianten werden mehrere geschützte Biotope unterquert oder tangiert, einschließlich wasserabhängiger Feuchtwiesenbereiche in Bachauen, an welchen erwartungsgemäß der Stollen nahe der Oberfläche verlaufen wird. Beispielhaft hierfür ist das FND „Bettelsackwiese". Folgende Behauptung wird angezweifelt:

"Eine Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope ist nicht zu erwarten. Es entsteht ein potenziell geringer Konflikt." (Antrag Raumverträglichkeit Zinnwald Lithium; Unterlage C; S. 81)

Vor allem bei einem Stollenvortrieb mittels Sprengungen kann es zu Kluftaufweitungen und damit zu Entwässerungen kommen. Im Falle der Durchführung von Variante 2 käme es zur unmittelbaren Beeinträchtigung wertvoller Bergwiesen am Rande des FFH-Gebiets „Fürstenauer Heide und Grenzwiesen Fürstenau" bzw. des NSG „Grenzwiesen Fürstenau und Fürstenwalde". Das „Mundloch Geising" liegt zwischen zwei wertvollen Berg-Mähwiesen (LRT 6520 - LRT-ID-Nr. 10002 und 10015). Auch der dazwischenliegende Bereich, der für die Anlage des Mundlochs devastiert werden soll, beherbergt artenreiche Berg-Mähwiesen, die in der Datenbank IS SaND erfasst sind. Insbesondere angesichts der Verurteilung durch den EuGH am 14.11.2024 (Az. C-47/23) wegen allgemeinen und strukturellen Versäumnisses geeignete Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes von u.a. Berg-Mähwiesen müssen Flächen, die als LRT 6520 kartiert sind, ausgeschlossen werden – unabhängig davon, ob sie innerhalb der Grenzen eines FFH-Gebiets liegen oder knapp außerhalb.

Zum Zusammenbruch der Birkhuhnpopulation um Zinnwald/Cínovec trug auch die Errichtung der Grenzzollanlage bei, die Ende der 1990er Jahre noch unter Missachtung der eigentlich schon geltenden Vogelschutz- und FFH-Richtlinien genehmigt wurde. Die einstmals ausgedehnten Bergwiesen beiderseits der damaligen E55 waren wichtige Teillebensräume der Art. Heute haben die letzten Exemplare der noch vor wenigen Jahrzehnten landschaftsraumbestimmenden Vogelart eines von nur noch ganz wenigen Refugien im SPA-Gebiet „Kahleberg und Lugsteingebiet". Große Anstrengungen wurden und werden unternommen, um hier noch geeignete Habitatstrukturen zu erhalten. Jegliche zusätzliche Beeinträchtigung muss ausgeschlossen werden, wenn eine Wiederausbreitung der Reliktpopulation gelingen soll. Ähnliches gilt für den Wachtelkönig, der noch immer auf den Wiesen um Zinnwald-Georgenfeld sowie Cínovec vorkommt.

Die bloße Feststellung, eine Beeinflussung des SPA-Gebietes aufgrund der Untertätigkeit des Vorhabens ist nicht ausreichend, um keine Prüfung über die Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Gebiet durchführen zu müssen (vgl.: Antrag Raumverträglichkeit Zinnwald Lithium; Unterlage C; S. 60). Zum einen sind bei den nun geplanten Fördermengen und dem rabiaten Sprengregime Bergbrüche nicht auszuschließen. Zum anderen werden Belüftungsanlagen, vor allem aber der Explorationsstolln weiträumige Lärmemissionen nach sich ziehen.

Bei der Beschreibung des FFH-Gebiets „Trebnitzgrund" bleibt der Bachlauf selbst unerwähnt. Die Trebnitz ist in ihrer gesamten Länge innerhalb des Gebiets als LRT 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation" eingestuft und maßgeblich wertbestimmend. Unter anderem als Lebensraum der Groppe, welche in Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet ist. Die herausragende Naturschutzbedeutung resultiert auch daraus, dass die Trebnitz noch nie durch Bergbauabwässer belastet wurde. Wie Fließgewässer unterhalb von Halden aussehen, kann man bis heute an der Kleinen Biela erkennen. Während des Betriebs der Spülkippe war hier und unterhalb der Mündung in die Müglitz jegliches Leben unmöglich. Refugien wie der Trebnitz ist es zu verdanken, dass nach Ende der industriellen Belastungen Fische und Wirbellose das Fließgewässersystem der Müglitz zurückerobern konnten. Speziell die Trebnitz weist ein artenreiches Makrozoobenthos auf.

Von der Sedimentation durch Haldenabspülungen betroffen wäre nicht nur das Gewässer der Trebnitz selbst, sondern auch alle Biotope und FFH-LRT in der Bachaue (LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren", 91E0 „Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwälder", im Hochwasserfall auch 6520 „Berg-Mähwiesen" und 6510 „Flachland-Mähwiesen"). Ebenso wie die Sedimente werden die aus dem Haldengrund austretenden Sickerwässer aller Erfahrung nach ein hohes Maß an Toxizität mit sich bringen. Entsprechende Erfahrungen vermittelt die Spülkippe im Bielatal, selbst nach über 34 Jahren seit Betriebsende.

Neben der unmittelbaren Gefährdung des FFH-Gebiets „Trebnitztal" durch den Eintrag von Abspülungen und Sickerwässern sind durch die von der 60m hohen Deponie zu erwartenden, großräumigen Abwehungen scharfkantiger Stäube, mit einem wahrscheinlich sehr hohen Anteil toxischer Bestandteile, auch erhebliche Auswirkungen auf die anderen Natura2000-Gebiete zu erwarten. Innerhalb des Radius von 3.000m um die Halde liegen Bereiche von vier FFH-Gebieten („Trebnitztal", „Müglitztal", „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach", „Gottleubatal und angrenzende Laubwälder") mit ca. 20 LRT-Flächen. Hinzu kommen zahlreiche weitere als LRT klassifizierte Biotope im Bereich zwischen den FFH-Gebieten, die für den Biotopverbund eine wichtige Rolle spielen.

Überlagert wird dieses FFH-Gebietsnetz zumal von den SPA-Gebieten „Osterzgebirgstäler“ und „Fürstenau“, sowie „Východní Krušné hory“ mit unersetzlichen Erhaltungsfunktionen, insbesondere für seltene Bodenbrüter, aber auch den ziehende Vogelarten. Neben der zu erwartenden kilometerweiten Verfrachtung voraussichtlich toxischer Stäube und den Lärmemmissionen, würden auch von der nächtlichen Beleuchtung des Betriebsgeländes erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura2000-Netz ausgehen.

In Erwägungsgrund 4 der Vogelschutzrichtlinie wird herausgestellt, dass es sich bei den von der Richtlinie betroffenen Arten zum großen Teil um Zugvogelarten handelt. Entsprechend sind die Auswirkungen der Planung aufgrund ihres Umfangs und ihres hohen Beeinträchtigungspotenzials für die Umwelt auch dahingehend zu prüfen, inwiefern Auswirkungen auf Ruhe- und Nahrungsstätten der Zugvogelarten auswirken. Da es sich um ein „grenzübergreifendes Umweltproblem“ (EG 4) handelt, ist die Kumulation mit anderen auf der Zugroute liegenden Vorhaben zu prüfen, um dem Ziel der Richtlinie gerecht zu werden.

Unabhängig davon, beschränkt sich der Schutzanspruch der Vogelschutzrichtlinie nicht nur auf die im Anhang der Richtlinie aufgelisteten Arten. Entsprechend ist gemäß Artikel 1 der Richtlinie sicherzustellen, dass alle von der Planung betroffenen Arten hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes geprüft werden und innerhalb der Planung keine rechtswidrige Abschichtung nach bspw. planungsrelevanten Arten stattfindet.

Mehrere Vogelarten der SPA-Gebiete „Fürstenau“, „Kahleberg und Lugsteingebiet“ sowie „Osterzgebirgstäler“ nutzen auch Teillebensräume zwischen den Schutzgebieten im unmittelbaren Einflussbereich der geplanten Bergbau- und Chemieanlagen. Fischotter und andere wandernde Tierarten wechseln in den Quellbereichen von einem Fließgewässersystem ins nächste. Verschiedene Fledermausarten nutzen die Talzüge (einschließlich der oberen Waldränder) als Leitkorridore, auch über die FFH-Gebietsgrenzen hinaus; das "Harthe-Wolfsrudel" ist auch zwischen den FFH-Gebieten unterwegs. Von der Liebenauer Höhe ausgehende Gewässerverschmutzungen würden die Lebensräume von Groppen und Feuersalamandern in den talabwärts liegenden FFH-Gebieten beeinträchtigen. Kluftaufweitungen aufgrund von Sprengungen unter Zinnwald können nicht nur das Georgenfelder Hochmoor, sondern auch das Moornetz beiderseits der Grenze, einschließlich im tschechischen SCI Rašeliniště U jezera – Cínovecké rašeliniště nachhaltig schädigen.

Insofern die Arten des Anhangs II, sowie die in der Schutzgebietsverordnung genannten Arten, durch Planungsvorhaben innerhalb eines Natura2000 Gebietes durch Emissionen beeinträchtigt

werden, müssen diese Auswirkungen vermieden oder minimiert werden, insofern sie nicht durch Artikel 16 FFH-RL befreit sind. Dasselbe gilt, wenn Arten zwischen verschiedenen Natura2000-Gebieten wechseln oder die Flächen um das Natura2000-Gebiet nutzen. Entsprechend ist die Nähe zu einem solchen Gebiet bereits ausschlaggebend für die nähere Untersuchung der Auswirkungen auf die vorhandenen Arten und sämtliche Vogelarten. Einem Ausschluss von Beeinträchtigungen anhand vorhandener Daten können lokale Beobachtungen entgegengehalten werden, da Monitoringdaten mehrere Jahre alt sein können.

Im Urteil des EuGH vom 10.10.2019 (Az. C-674/17) wurde dargelegt, dass für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen strenge Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Die Begründungspflicht ist nicht erfüllt, wenn die Entscheidung über eine Ausnahme weder Angaben zum Fehlen verschiedener zufriedenstellender Lösung enthält noch auf die in diesem Zusammenhang relevanten technischen, rechtlichen und wissenschaftlichen Berichte verweist. Darüber hinaus darf sich der Erhaltungszustand der lokalen und nationalen Populationen, durch die Ausnahme nicht verschlechtern. Die nationalen Behörden haben in jedem Einzelfall umfassend anhand fundierter wissenschaftlicher Daten nachzuweisen, dass diese Voraussetzungen vorliegen und dass die Ausnahmen geeignet sind, die Ausnahmegründe zu begründen.

Der NABU Sachsen lehnt daher das Vorhaben ab und **schließt sich der Stellungnahme der Grünen Liga Osterzgebirge e.V. an.**

Um Zustellung der Abwägung wird gebeten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Maria Vlaic
Landesvorsitzende